



# MA 44, Umbau des Rutschenbeckens und der Kinder- freibecken im Kombibad Simmering

StRH VIII - 1301993-2022

## Kurzfassung

*Der StRH Wien prüfte den Umbau des Rutschenbeckens und der Kinderfreibecken im Kombibad Simmering. Den Schwerpunkt der Prüfung bildete die Einschau in die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen. Darüber hinaus wurde die Bauabwicklung sowie die Abrechnung diverser Professionistenleistungen einer Prüfung unterzogen.*

*Mit dem Beschluss des zuständigen Gemeinderatsausschusses vom 9. September 2021 wurden die geschätzten Gesamtkosten für den Umbau und für die Errichtung der Kinderbecken im Kombibad Simmering in der Höhe von 2,6 Millionen Euro genehmigt. Da im Prüfungszeitraum die Leistungen noch nicht vollständig abgerechnet waren, obwohl die Leistungserbringungen bereits im Juni 2022 abgeschlossen waren, konnte vom StRH Wien nicht festgestellt werden, ob der genehmigte Kostenrahmen eingehalten wurde. Ebenso wenig konnten daher Rückschlüsse auf die Qualität der Ausschreibungsunterlagen in Verbindung mit den ermittelten Massen gezogen werden.*

Der StRH Wien unterzog den Umbau des Rutschenbeckens und der Kinderfreibecken im Kombibad Simmering durch die MA 44 - Bäder einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsgrundlagen des StRH Wien .....</b>	<b>7</b>
1.1	Prüfungsgegenstand .....	7
1.2	Prüfungszeitraum .....	7
1.3	Prüfungshandlungen .....	7
1.4	Prüfungsbefugnis .....	7
1.5	Vorberichte .....	7
<b>2.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b>Projekttablauf .....</b>	<b>9</b>
3.1	Projektgenehmigungen und Behördenverfahren .....	9
<b>4.</b>	<b>Feststellungen zu ausgewählten Dienstleistungen .....</b>	<b>13</b>
4.1	Planungsleistungen .....	13
4.2	Begleitende Kontrolle .....	14
4.3	Örtliche Bauaufsicht und Bauarbeitenkoordination .....	15
<b>5.</b>	<b>Feststellungen zu ausgewählten Bauleistungen .....</b>	<b>16</b>
5.1	Baumeisterarbeiten .....	16
5.2	Beckenauskleidungen .....	19
<b>6.</b>	<b>Feststellungen zu ausgewählten Lieferleistungen .....</b>	<b>20</b>
6.1	Lieferung von Wasserspielgeräten .....	20
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung der Empfehlungen .....</b>	<b>22</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Angebotsöffnung Baumeisterarbeiten.....	17
--	----

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
E-Mail	Elektronische Post
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KA	Kontrollamt
lit.	litera
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
max.	maximal
MD BD	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik
MD	Magistratsdirektion
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
ÖNORM	Österreichische Norm
rd.	rund
s.	siehe
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
SR	Sonderdrucksorte
StRH	Stadtrechnungshof
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
WD	Wertdrucksorte
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

## Glossar

### Direktvergabe

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen zu angemessenen Preisen gegen Entgelt bezogen. Dieses Unternehmen muss zum Zeitpunkt des Zuschlags befugt, leistungsfähig und zuverlässig sein. Eine Direktvergabe ist nur im Unterschwellenbereich unabhängig vom Leistungsgegenstand zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt 100.000,- EUR nicht erreicht. Die für die Durchführung einer Direktvergabe maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten. Gegebenenfalls eingeholte Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren. Ferner sind, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages, der Name der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit schriftlich festzuhalten.

### Formblatt „Angebot“ MD BD-SR 75

Dieses Formblatt enthält wichtige Informationen zu einer Ausschreibung. So sind beispielsweise die Namen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, die Namen der vergebenden Stelle, die Art des Auftrages, die Angebotsfrist, die Leistungsfrist und der vorgesehene Arbeitsbeginn angeführt. Weitere Angaben betreffen die Höhe von Vertragsstrafen, die Dauer der Gewährleistungsfrist sowie ob Kalkulationsformblätter dem Angebot beizuschließen sind. Ferner werden „Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (WD 307) und für Bauleistungen „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen“ (WD 314) zum Vertragsbestandteil erklärt. Dieses Formblatt ist gemäß Erlass der Magistratsdirektion grundsätzlich von allen städtischen Dienststellen den Ausschreibungen zugrunde zu legen.

### SiGe-Plan

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entsprechend dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz. Er hat die erforderlichen Maßnahmen betreffend die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz festzulegen sowie deren Koordinierung und Einhaltung zu unterstützen.

### WD 314

Diese Vertragsbestimmungen sind grundsätzlich allen Verträgen über Bauleistungen zugrunde zu legen.

# Prüfungsergebnis

## 1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

### 1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen. Den Gegenstand dieser Prüfung bildete die Einschau des StRH Wien, Abteilung Beschaffung und Bauwirtschaft, in die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen über den Umbau des Rutschenbeckens und der Kinderfreibecken im Kombibad Simmering. Dieses Schwimmbad liegt im 11. Wiener Gemeindebezirk, Florian-Hedorfer-Straße 5 und wird von der MA 44 - Bäder verwaltet. Weiters wurde die Bauabwicklung sowie die Abrechnung diverser Professionistenleistungen einer Prüfung unterzogen.

Nichtziel war die Prüfung der Ausführungsqualität der verschiedenen Professionistenleistungen.

### 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 3. Quartal 2022. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 30. Juni 2022 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 18. Oktober 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2021 bis 2022.

### 1.3 Prüfungshandlungen

Der StRH Wien prüfte die Vorgangsweise der MA 44 - Bäder bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen, die Abwicklung der Vergabeverfahren sowie die Abrechnung der Bauleistungen. In weiterer Folge wurde die Qualität der Baustellendokumentation geprüft. Im Zuge der Prüfung wurden zahlreiche Besprechungen mit den Projektverantwortlichen der MA 44 - Bäder geführt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

### 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

### 1.5 Vorberichte

Der StRH Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinen Berichten:

- „MA 44, Umbaumaßnahmen im Theresienbad, KA VI - 44-1/12“ und
- „MA 44, Bauwirtschaftliche Prüfung von Erhaltungsarbeiten, StRH VIII - 10/17“.

## 2. Allgemeines

Die Freibecken im Kombibad Simmering wurden im Jahr 1990 errichtet. Während die großen Schwimmbecken des Freibades auf Bohrpfählen fundiert wurden, wurde das im Nordteil liegende kleinere Kinderbecken mit dem Rutschenauslauf und auch das Becken mit dem bestehenden Klettergarten flach fundiert.

Da sich jener Teil des Simmeringer Bades auf einer Anschüttung befindet, kam es an den flach fundierten Becken des Kinderbereichs zu starken Setzungen. Diese starken Setzungen erforderten in der Vergangenheit zahlreiche Sanierungsmaßnahmen. Die durch die Setzungen entstandenen Höhenunterschiede bei den gepflasterten Beckenumrandungen stellten für die Besucherinnen und Besucher ein mögliches Verletzungsrisiko dar. Die durchgeführten laufenden Sanierungsmaßnahmen haben den fortlaufenden Betrieb des Freibades zwar immer wieder kurzfristig ermöglicht, aber das Setzungsproblem nicht grundsätzlich gelöst. Da der Baugrund im Bereich der bestehenden Kinderbecken wegen der vorhandenen Anschüttungen problematisch war, wurde entschieden, die betroffenen Becken abzutragen und den Kinderbereich neu zu gestalten.

Das bestehende Kinderbecken mit dem Rutschenauslauf sowie das bestehende Becken mit dem Klettergarten samt den dazugehörigen Beckenumgängen wurden abgetragen. Die dadurch entstandenen Baugruben wurden verfüllt und anschließend begrünt, um als Liegewiesen genutzt zu werden. Aufgrund der angetroffenen Untergrundverhältnisse wurde nach Rücksprache mit der MA 29 - Brückenbau und Grundbau entschieden, die projektierten Becken in einem Bereich, in welchem günstigere Untergrundverhältnisse und gewachsener Boden erwartet wurden, zu errichten. Unabhängig davon wurde wegen der Setzungsempfindlichkeit der Becken entschieden, diese auf mantelverpressten Ramppfählen zu gründen.

Das neu errichtete Nichtschwimmerbecken wurde als rechteckiges Becken aus Stahlbeton mit einer Wasserfläche von 125 m<sup>2</sup> errichtet und mit Folienverkleidung ausgeführt. Die Wassertiefe liegt zwischen 85 cm und 125 cm.

2 weitere Becken wurden kreisrund mit einem Innendurchmesser von 7 und 11 m errichtet. Die Auskleidung erfolgte ebenfalls mit einer Kunststoffolie bzw. einem Kunststoffbelag. Errichtet wurde in diesem Kinderbecken zusätzlich ein Klettergarten mit zahlreichen Attraktionen.



## 3. Projekttablauf

### 3.1 Projektgenehmigungen und Behördenverfahren

3.1.1 Die Entwicklung und Planung eines Projektes bedarf einer strukturierten Vorgehensweise und erfolgt in den Phasen der Bedarfsplanung, Konzeption, Vorbereitung und Planung. So sind zum Abschluss einzelner Phasen nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen Phasenfreigaben für die nachfolgenden Schritte erforderlich. Dazu erließ die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik den Erlass MD BD-373293/2014 - Phasenfreigaben und Abschluss von Bauprojekten.

Die Phasenfreigaben finden als Audit zum Abschluss der Bedarfsplanung, Konzeption und Planung des Projektes statt. Sie dienen der Qualitätssicherung, der Abschätzung der Risiken, der Sicherstellung eines wirtschaftlichen Einsatzes von Budgetmitteln und der optimalen Erfüllung aller Anforderungen.

Die Regelungen dieses Erlasses gelten u.a. für Bauprojekte und Projekte technischer Anlagen zur Errichtung von Neu-, Zu- und Umbauten, Umnutzungen und Generalsanierungen,

- die von Dienststellen der Stadt Wien abgewickelt werden oder die von Dritten im Namen und auf Rechnung von Dienststellen der Stadt Wien abgewickelt werden und
- wenn die geschätzten Errichtungskosten, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das 6-fache des jeweils festgesetzten Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e der WStV übersteigen.

Die einzelnen Phasen gliedern sich in das Audit für die Konzeptionsfreigabe, für die Planungsfreigabe und die Realisierungsfreigabe.

Das Audit für die Konzeptionsfreigabe dient der abteilungsinternen Beurteilung der Projektveranlassung, ausgelöst durch einen Bedarf auf Basis einer begründeten Bedarfsanalyse und einer darauf aufbauenden Bedarfsplanung.

Das Audit für die Planungsfreigabe dient der grundlegenden Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit des konzipierten Projektes, insbesondere hinsichtlich des Bedarfes und der Projektkonzeption auf Grundlage der vorzulegenden Unterlagen. Mit der Planungsfreigabe erfolgt die Zustimmung für die weitere Projektentwicklung in der Phase der Vorbereitung sowie für die Planung bis zum Audit für die Realisierungsfreigabe.

Das Audit für die Realisierungsfreigabe dient der Beurteilung der Planung und der Realisierungsreife des Projektes auf Grundlage der vorzulegenden Unterlagen, insbesondere des technischen Berichtes, der Projektpläne und der Kostenberechnung. Mit der Realisierungsfreigabe erfolgt die Zustimmung für die Vorlage des Projektes an das für die haushaltsrechtliche Genehmigung zuständige Organ und für die nachfolgende bauliche Umsetzung.

3.1.2 Das Audit der Konzeptionsfreigabe obliegt der jeweiligen Bauherrin bzw. dem jeweiligen Bauherrn für das durchzuführende Bauvorhaben und wird abteilungsintern abgewickelt. Die Audits der Planungs- und Realisierungsfreigaben obliegen der Gruppenleiterin bzw. dem Gruppenleiter des zuständigen Kompetenzzentrums der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik.

Nach positiver Absolvierung des Audits für die Konzeptionsfreigabe und somit nach der abteilungsinternen Entscheidung, das Bauprojekt zu realisieren, ersucht die jeweilige Dienststelle die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik um Durchführung eines Audits für die Planungsfreigabe bei der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik.

3.1.3 Aufgrund des Ersuchens der Dienststelle lädt die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik zum Audit für die Planungsfreigabe ein. Einladungen ergehen u.a. an die Bauherrin bzw. den Bauherren, die bauabwickelnde und die planende Fachdienststelle, die MA 5 - Finanzwesen und an die betroffene Bezirksvorstehung. Die zuständigen amtsführenden Stadträtinnen bzw. Stadträte, der StRH Wien und die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision sind zu informieren.

Die Gruppenleiterin bzw. der Gruppenleiter des zuständigen Kompetenzzentrums der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik gibt die Zustimmung für die weitere Projektentwicklung bis zum Audit für die Realisierungsfreigabe.

3.1.4 Die Bauherrin bzw. der Bauherr hat auf Basis der nunmehr vollständig vorliegenden exakten Planungsunterlagen bei dem zuständigen Kompetenzzentrum der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik das Audit für die Realisierungsfreigabe zu beantragen. Vor dem Audit ist das Projekt mit der zuständigen amtsführenden Stadträtin bzw. dem zuständigen amtsführenden Stadtrat abzustimmen. Dem Ersuchen sind aufbauend auf den Unterlagen für das Audit für die Planungsfreigabe nachfolgend angeführte Unterlagen anzuschließen:

- der technische Bericht (Projektbeschreibung),
- die Entwurfs- bzw. Projektpläne,
- die Unterlagen, die bereits beim Audit für die Planungsfreigabe vorzulegen waren, wenn sich deren Grundlagen und Rahmenbedingungen verändert bzw. sich neue Erkenntnisse ergeben haben, mit adaptiertem Inhalt und Begründung,
- eine Darstellung vorgenommener Optimierungen,
- eine Darstellung der erforderlichen Behördenverfahren,
- die Kostenberechnung mit Zuordnung zu Kostenträger und Budget,
- die Abschätzung von Kostenänderungen betreffend Betrieb und Instandhaltung,
- die Betrachtung der Lebenszykluskosten und
- das Projekthandbuch mit aktueller Detailrisikoanalyse und dem letzten Controllingbericht.

Aufgrund des Ersuchens der Dienststelle lädt die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik zum Realisierungsaudit ein. Einladungen ergehen an die Bauherrin bzw. den Bauherren, die bauabwickelnde und die planende Fachdienststelle, die MA 5 - Finanzwesen, erforderlichenfalls an künftig nutzende Dienststellen sowie gegebenenfalls an andere projektbeteiligte Stellen und betroffene Bezirksvorstehungen. Die zuständigen amtsführenden Stadträtinnen bzw. Stadträte, der StRH Wien und die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision werden informiert.

Wenn die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Projektumsetzung erfüllt wurden, erteilt die Gruppenleiterin bzw. der Gruppenleiter des zuständigen Kompetenzzentrums der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik die Zustimmung für die Vorlage des Projektes an das für die haushaltsrechtliche Genehmigung zuständige Organ. Erst nach Vorliegen der Zustimmung durch die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik kann seitens der Bauherrin bzw. des Bauherrn ein Sachkreditantrag gestellt und das Bauvorhaben realisiert werden.

3.1.5 Spätestens 1 Jahr nach der Übernahme der Bauleistungen ist seitens der Bauherrin bzw. des Bauherrn dem zuständigen Kompetenzzentrum der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik ein Projektabschlussbericht zu übermitteln.

3.1.6 Die MA 44 - Bäder stellte im Jahr 2021 beim zuständigen Gemeinderatsausschuss einen Antrag auf Sachkreditgenehmigung für den geplanten Umbau des Rutschenbeckens und den Neubau der Kinderbecken im Kombibad Simmering. Mit dem Beschluss des Gemeinderatsausschusses vom 9. September 2021 wurden die mit 2.600.000,- EUR (dieser und alle folgenden Beträge exkl. USt) beantragten finanziellen Mittel genehmigt.

3.1.7 Am 2. Februar 2021 erfolgte das Ansuchen über die Durchführung eines Audits zur Planungsfreigabe an den zuständigen Stadtrat. Dieses Audit wurde am 19. Februar 2021 durchgeführt.

3.1.8 Das Ansuchen über die Durchführung eines Audits zur Realisierungsfreigabe durch die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik erfolgte am 8. Juli 2021. Dieses Audit wurde am 20. Juli 2021 abgehalten.

Der Projektabschlussbericht wurde von der MA 44 - Bäder noch nicht an das zuständige Kompetenzzentrum der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik übermittelt, da sich das Projekt noch in der Abschlussphase befand und auch die 1-jährige Frist zur Übermittlung der Unterlagen nach der Übernahme der Bauleistungen noch nicht verstrichen war (s. Punkt 3.1.5).

Der StRH Wien stellte keine Mängel im Zusammenhang mit der Umsetzung des Erlasses MD BD-373293/2014 fest.

3.1.9 Die Baubewilligung für den Umbau des Rutschenbeckens und den Neubau der Kinderbecken im Kombibad Simmering wurde von der MA 37 - Baupolizei gemäß Bauansuchen vom 28. Juli 2021 mit Bescheid vom 20. Oktober 2021 erteilt.

In diesem Bescheid war u.a. angeführt, dass nach Fertigstellung der bewilligungspflichtigen Baulichkeiten der Behörde von der Bauwerberin bzw. vom Bauwerber der Baulichkeit eine Fertigstellungsanzeige über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung zu erstatten ist.

Ein essenzielles Element dieser gesetzlichen Bestimmung zur Fertigstellungsanzeige ist das Verbot der Benützung des Bauwerkes, bevor diese erstattet wurde. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung sind die Bauwerberin bzw. der Bauwerber und die Eigentümerinnen bzw. die Eigentümer des Bauwerkes verantwortlich.

Die Fertigstellungsanzeige setzt die Behörde darüber in Kenntnis, dass die Bauführung bewilligungsgemäß und den Bauvorschriften entsprechend ausgeführt wurde. Neben der Bestätigung der Einhaltung der Bebauungsvorschriften wird die Einhaltung der Bauvorschriften und damit auch die Verwendung tauglicher Materialien und Bauausführungen bestätigt.

Wie die Einschau des StRH Wien in die übergebenen Unterlagen zeigte, lag diese Fertigstellungsanzeige bei der MA 37 - Baupolizei im Prüfungszeitraum nicht vor.

Es wurde daher die Empfehlung ausgesprochen, bei bewilligungspflichtigen Bauwerken genauer darauf zu achten, dass diese erst nach entsprechend erfolgter Fertigstellungsanzeige gemäß BO für Wien benützt werden.

#### **Empfehlung:**

Bei bewilligungspflichtigen Bauwerken sollte künftig genauer darauf geachtet werden, dass diese erst nach entsprechend erfolgter Fertigstellungsanzeige gemäß BO für Wien benützt werden.

#### **Stellungnahme der MA 44 - Bäder:**

Bei bewilligungspflichtigen Bauwerken wird künftig genauer darauf geachtet, dass diese erst nach entsprechend erfolgter Fertigstellungsanzeige gemäß BO für Wien benützt werden. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme lag die Betriebsbewilligung nach dem Bäderhygienegesetz vor. Die Fertigstellungsanzeige zum Baubescheid wurde umgehend nachgereicht.

3.1.10 Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Genehmigung und den Betrieb eines Bades sind u.a. im Bäderhygienegesetz und in der Bäderhygieneverordnung festgeschrieben. In diesem Zusammenhang stellt das Bäderhygienegesetz die Grundlage für die Betriebsbewilligung eines Bades dar, während die Bäderhygieneverordnung die Anforderungen an die Hygiene in Bädern normiert. Nach Rücksprache mit der MA 44 - Bäder hatte die Verhandlung zur Erteilung der Betriebsbewilligung nach dem Bäderhygienegesetz zeitgerecht am 5. Mai 2022 stattgefunden, sodass die Kinderbecken am 1. Juli 2022 eröffnet werden konnten.

3.1.11 Die Spielgeräte und Wasserrutschen der neu errichteten Badeanlage wurde seitens des TÜV Austria Services GmbH erfasst und im Sinn der aktuellen ÖNORMen einer Überprüfung unterzogen. Bei dieser im Juni 2022 durchgeführten Überprüfung wurden keine Mängel festgestellt und die Hinweise für den Betrieb dieser Geräte im „*Prüfbefund*“ schriftlich festgehalten.

## 4. Feststellungen zu ausgewählten Dienstleistungen

### 4.1 Planungsleistungen

4.1.1 Bereits im Mai 2019 beauftragte die MA 44 - Bäder im Weg einer Direktvergabe das Ziviltechnikerbüro A mit der Erstellung eines Sanierungskonzeptes für den berichtsgegenständlichen Bereich der Kinderbecken. Beauftragt wurde die Durchführung vermessungstechnischer Aufnahmen beider Becken sowie eine längerfristige Setzungsbeobachtung an ausgewählten Punkten. In weiterer Folge sollten die Becken sowohl in technischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht auf Sanierbarkeit beurteilt werden sowie auch Überlegungen zu einer Neuerrichtung angestellt werden. Für die vorgeschlagenen Varianten war überdies eine Grobkostenschätzung zu erstellen. In der Grobkostenschätzung des Ziviltechnikerbüros A wurden die Errichtungskosten mit rd. 1.316.000,-- EUR sowie die Gesamtkosten mit rd. 2 Mio. EUR angegeben. Die Leistungen des Sanierungskonzeptes wurden am 4. April 2019 mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 15.390,-- EUR angeboten und am 29. Oktober 2019 mit rd. 16.000,-- EUR abgerechnet.

4.1.2 Für die bautechnischen Planungsleistungen legte das Ziviltechnikerbüro A am 18. Februar 2021 ein Angebot in der Höhe von rd. 81.400,-- EUR. Die Leistungen beinhalteten die Durchführung der Einreichplanung, die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, die Durchführung der Detail- und Ausschreibungsplanung sowie die erforderlichen Tragwerksplanungen. Ebenso umfassten die Leistungen die Erstellung eines SiGe-Plans gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz, da die Bauherrin bzw. der Bauherr dafür zu sorgen hat, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird, wenn mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden zu rechnen ist. Die Leistungen wurden im Zuge einer Direktvergabe im März 2021 beauftragt und mit rd. 83.000,-- EUR abgerechnet.

## 4.2 Begleitende Kontrolle

Die Dienstanweisung der Magistratsdirektion Zl. MD-1103-29/99 vom Juli 2000 betreffend „*Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, örtliche Bauaufsicht, begleitende Kontrolle, Einbindung Dritter; Vergabekommissionen*“ sieht vor, dass bei Bauvorhaben mit Netto-Errichtungskosten von insgesamt mehr als 5 Mio. EUR eine begleitende Kontrolle durch magistratsexterne, geeignete Befugte zu erfolgen hat.

Als Aufgaben der begleitenden Kontrolle werden im Erlass MD BD - 356948-2020-1 „*Projektmanagement für die Abwicklung von komplexen Bauvorhaben*“ insbesondere die Tätigkeit als sekundäres unabhängiges Kontrollorgan außerhalb des Projektteams, die Wahrnehmung der Projektinteressen für die Projektauftraggeberschaft sowie die Prüfung und Beratung zu technischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Belangen angeführt.

Zur Aufgabe der begleitenden Kontrolle zählt grundsätzlich die Unterstützung der Auftraggebenden als unabhängige Kontrollinstanz im Sinn eines fachlichen Vieraugenprinzips. Die Aufgabe der begleitenden Kontrolle besteht in erster Linie darin, die Abwicklung eines Bauvorhabens zeitnah zu überprüfen. Die Leistungen der begleitenden Kontrolle werden in allen Projektphasen erbracht. Diese sind die Projektvorbereitung, die Planung, die Ausführungsvorbereitung, die Ausführung und der Projektabschluss. In jeder genannten Phase obliegt es der begleitenden Kontrolle, der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber Informationen über die Tätigkeiten der beteiligten Gewerke zu übermitteln und zu dokumentieren. Darunter fällt neben der Kosten- und Terminkontrolle u.a. auch die Prüfung der Qualität der Einreich- und Detailpläne. Die begleitende Kontrolle ist grundsätzlich der Sphäre der Projektauftraggeberin bzw. des Projektauftraggebers zuzuordnen und untersteht direkt der Bauherrin bzw. dem Bauherrn.

Die Aufgaben der begleitenden Kontrolle des Ziviltechnikers B waren in einem Angebot vom 14. April 2021 detailliert aufgelistet und bildete die Basis der Direktvergabe im Mai 2021. Die Leistungen wurden mit einem Gesamtbetrag von 39.000,- EUR angeboten und beauftragt.

Teil der angebotenen Leistungen war die quartalsweise Ausarbeitung von Statusberichten des gegenständlichen Projektes. Diese umfassten die Projektbewertungen nach definierten Kriterien, wie z.B. die Kostenfeststellungen, die Terminplanungen sowie eine entsprechende Fotodokumentation über das Baugeschehen. Im Zeitraum vom Mai 2021 bis Juni 2022 wurden 4 Statusberichte erstellt. In den vorliegenden Statusberichten war in übersichtlicher Form dargestellt, inwieweit die gesetzten Projektziele umgesetzt wurden. Dem vierten Statusbericht war zu entnehmen, dass im 3. Quartal 2022 ein weiterer Statusbericht erfolgen wird, der den Schwerpunkt der Übernahme der Leistungen und die Behandlung der Schlussrechnungen zum Inhalt haben wird. Vorgesehen ist, dass zum festgelegten Zeitpunkt des Projektabschlusses mit 19. Dezember 2022 die Abrechnung des Sachkredites erfolgen wird. Im Prüfungszeitraum lagen 2 Teilrechnungen in der Höhe von 35.250,- EUR vor.

## 4.3 Örtliche Bauaufsicht und Bauarbeitenkoordination

4.3.1 Hinsichtlich der Projektorganisation für den Neubau der Kinderbecken im Kombibad Simmering wurde von der MA 44 - Bäder festgelegt, dass die örtliche Bauaufsicht und die Baustellenkoordination im Sinn des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes an die Firma A vergeben werden sollte.

Am 13. August 2021 wurde ein interner Antrag an den Dienststellenleiter der MA 44 - Bäder über die Genehmigung einer Direktvergabe für o.a. Leistungen mit geschätzten Kosten von 65.000,- EUR bis 70.000,- EUR gestellt. Grundlage dafür war eine als „Angebot“ bezeichnete Preisauskunft der Firma A vom 10. August 2021 in der Höhe von rd. 67.000,- EUR.

Am 26. August 2021 wurde beim Dienststellenleiter der MA 44 - Bäder um Genehmigung einer Direktvergabe an die Firma A in der Höhe von 58.000,- EUR angesucht. Grundlage dieser Genehmigung war ein Angebot der Firma A vom 10. August 2021 in der eingereichten Höhe von rd. 70.000,- EUR, welches durch handschriftliche Reduktion des ursprünglichen Leistungsumfanges auf 58.000,- EUR reduziert wurde.

Der Zuschlag erging mit Bestellung vom 23. September 2021 in der Höhe von 58.000,- EUR an die Firma A. Die Leistungsfrist wurde darin vom Oktober 2021 bis Juni 2022 festgelegt.

4.3.2 Die Firma A legte im Prüfungszeitraum 3 Teilrechnungen über den erbrachten Leistungsumfang. Zu erwähnen war, dass die Höhe der einzelnen Teilrechnungen als Prozentsatz der Auftragssumme entsprechend dem Leistungsfortschritt vergütet wurde. Zum Zeitpunkt der Einschau waren gemäß der 3. Abschlagsrechnung 95 % der Auftragssumme bzw. 55.100,- EUR ausbezahlt. Der StRH Wien sah sich veranlasst, die MA 44 - Bäder darauf hinzuweisen, dass sich die ursprünglich angenommene und kalkulierte Bauzeit von 38 Wochen nach den vorliegenden Unterlagen auf 33 Wochen reduzierte. Dieser Umstand sollte bei der Prüfung der Schlussrechnung berücksichtigt werden.

### Empfehlung:

Die ursprünglich angenommene und kalkulierte Bauzeit von 38 Wochen reduzierte sich nach den vorliegenden Unterlagen auf 33 Wochen. Dieser Umstand sollte bei der Prüfung der Schlussrechnung der örtlichen Bauaufsicht berücksichtigt werden.

**Stellungnahme der MA 44 - Bäder:**

Der Umstand der ursprünglich angenommenen und kalkulierten Bauzeit wurde bei der Prüfung der Schlussrechnung der örtlichen Bauaufsicht berücksichtigt.

## 5. Feststellungen zu ausgewählten Bauleistungen

### 5.1 Baumeisterarbeiten

5.1.1 Die Baumeisterarbeiten wurden im Zuge eines offenen Verfahrens im Unterschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz vergeben. Die Bekanntmachung erfolgte am 30. Juli 2021. Die Durchführung des Verfahrens erfolgte ausschließlich in elektronischer Form und wurde über eine entsprechende Vergabeplattform abgewickelt.

Die Nutzung der Vergabeplattform war für die Unternehmen nur mit vorheriger Registrierung möglich, um jeder Bieterin bzw. jedem Bieter zu gewährleisten, dass nur diese bzw. dieser Zugriff auf ihr bzw. sein Angebot hat. Jedes Unternehmen war verpflichtet, seine Stammdaten und insbesondere seine E-Mail-Adresse für die rechtsverbindliche Zustellung von Unterlagen, Informationen und Dateien bekannt zu geben bzw. aktuell zu halten. Die korrekte und vollständige Datenerfassung oblag den Unternehmen und wurde seitens der Auftraggeberin sowie der Vergabeplattform weder auf Vollständigkeit noch auf Richtigkeit geprüft.

Die Vergabeplattform garantierte, dass die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber nicht vor dem Ablauf der Angebotsfrist Kenntnis vom Inhalt des Angebotes erlangen konnte. Der Zugriff auf das Angebot wurde erst nach Ablauf der Angebotsfrist ermöglicht. Die Unternehmen hatten als Bieterin bzw. als Bieter während der gesamten Angebotsfrist Zugriff auf ihre bereits abgegebenen Angebote, um diese jederzeit ändern oder zurückziehen zu können. Die Ausschreibungsunterlagen als auch die vergabeverfahrensrelevanten Entscheidungen waren in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Kommunikation mit der Auftraggeberin erfolgte in elektronischer Form.

Hinsichtlich der Einreichform von Angeboten durch die Bietenden war festgelegt, dass alle Bestandteile der Angebote ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform einzureichen waren. Alle Bestandteile des Angebotes einschließlich der betreffenden Formblätter und Beilagen waren elektronisch auszufüllen und hochzuladen. Die Bietenden durften neben dem elektronisch abgegebenen Angebot kein Angebot in Papierform abgeben. Sofern Angebotsbestandteile (Muster, Modelle, Schriftstücke mit Originalunterschriften etc.) nicht elektronisch abgegeben werden konnten, waren diese entsprechend den Angebotsbestimmungen separat an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zu übermitteln.

5.1.2 Die Angebotsöffnung fand am 3. September 2021 statt. Es wurden 3 Angebote eingereicht.



## Angebotsöffnung Baumeisterarbeiten

Bieterin	Gesamtpreis in EUR
Firma C	782.144,91
Firma D	799.577,93
Firma E	816.521,-

Tabelle 1: Angebotsöffnung Baumeisterarbeiten

Quelle: StRH Wien

Über die Prüfung der Angebote und das Prüfungsergebnis ist gemäß Bundesvergabegesetz eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind.

Aus dem eingesehenen Vergabeakt war ersichtlich, dass die MA 44 - Bäder für das eingesehene offene Verfahren eine Niederschrift über die kommissionell durchgeführte Angebotsprüfung angefertigt hatte. In dieser Niederschrift wurden die beurteilungsrelevanten Inhalte der Angebote sowie die Ergebnisse der Eignungs-, Befugnis- und Zuverlässigkeitsprüfung aufgenommen.

Die Angebote wurden auf rechnerische Richtigkeit geprüft und keine Mängel festgestellt. Um die Preisangemessenheitsprüfung durchführen zu können, ist u.a. von vergleichbaren Erfahrungswerten auszugehen, aber auch die Erstellung eines Preisspiegels sinnvoll. Ein Preisspiegel stellt die angebotenen Preisanteile Lohn und Sonstiges sowie die Einheitspreise der Angebote der am Vergabeverfahren beteiligten Bieterinnen bzw. Bieter in tabellarischer Form gegenüber. Dieser Preisspiegel lag den Unterlagen bei. Ob eine zusätzliche genauere Preisangemessenheitsprüfung beim Angebot der präsumtiven Zuschlagsempfängerin durchgeführt wurde, war nicht dokumentiert. Aus Sicht des StRH Wien wäre diese jedoch aufgrund der geringen preislichen Differenz zwischen dem Angebot der Billigstbieterin und dem Angebot der an 2. Stelle und 3. Stelle gereihten Bieterin angebracht gewesen.

Entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen der Ausschreibung erging der Zuschlag an das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Am 10. September 2021 erfolgte die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung an den o.a. Bieterkreis. Die Zuschlagerteilung an die Firma C erging am 27. September 2021.

5.1.3 Im Zuge der gegenständlichen Prüfung stellte sich heraus, dass bei diesem Bauvorhaben zum Prüfungszeitpunkt (3. Quartal 2022) noch keine geprüfte Schlussrechnung vorlag. Den übermittelten Unterlagen lag lediglich eine Teilrechnung vom 18. November 2021 bei. Die Höhe des Betrages dieser Teilrechnung errechnete sich aus Positionen über die angebotenen Pauschalsummen der Leistungsgruppe Baustellengemeinkosten und aus weiteren angebotenen Leistungsgruppensummen, die

durch einen angenommenen Prozentsatz abgemindert wurden. Dieser Teilrechnung lagen keine Abrechnungsunterlagen (z.B. Abrechnungspläne, Aufmaßblätter) bei und war daher nicht nachvollziehbar aufbereitet, was den vertraglich vereinbarten Abrechnungsbestimmungen widersprach.

Aus den übergebenen Unterlagen zeigte sich, dass keine Abrechnungsunterlagen - bestehend aus Feldaufnahmen und den daraus hervorgehenden Massenermittlungen - im Prüfungszeitraum vorlagen und damit die gebotene Genauigkeit und Nachvollziehbarkeit der Leistungserbringung der Auftragnehmerin nicht gegeben war.

Durch die noch nicht vorliegende Schlussrechnung war es dem StRH Wien nicht möglich, im Zuge der Einschau einen Vergleich der ausgeschriebenen mit den abgerechneten Mengen durchzuführen. Die Betrachtung der Mengenänderungen bei den einzelnen Positionen sollte einerseits Auskunft über die Qualität der Ermittlung der Massen der Ausschreibung aufzeigen und andererseits, ob durch die tatsächlichen Mengen eventuell ein Reihungssturz eingetreten war. Damit kann nachträglich festgestellt werden, ob tatsächlich die Billigstbieterin den Zuschlag erhalten hat.

5.1.4 Die Übernahme der Baumeisterarbeiten erfolgte am 30. August 2022 und das Ergebnis wurde in der Niederschrift zur Übernahme der Baumeisterarbeiten im Kombibad Simmering festgehalten. Die Übernahme erfolgte durch Mitarbeiter der MA 44 - Bäder im Beisein der Firma C. Ob die begleitende Kontrolle bei dieser Übernahme anwesend war, konnte mangels Dokumentation nicht festgestellt werden. Eine vertragliche Verpflichtung hiezu wäre jedenfalls gegeben gewesen.

Bei seiner Einschau stellte der StRH Wien fest, dass der Auftrag an die Firma C mit Schreiben vom 27. September 2021 erteilt wurde. Gemäß diesem Schreiben war u.a. angeführt, dass die Bestimmungen des Formblattes „Angebot“ (MD BD-SR 75) gelten. In diesem Formblatt war als voraussichtlicher Leistungsbeginn September 2021 vorgesehen und als Leistungsende der 27. Mai 2022 festgelegt. Eine Verlängerung der Gesamtleistungsfrist bei Behinderung durch Schlechtwetter wurde ausgeschlossen. Für den Fall der Überschreitung der Gesamtleistungsfrist sah die Ausschreibung eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1.000,- EUR je Kalendertag (max. jedoch 5 % der Auftragssumme) vor. Darüber fand sich in der Ausschreibung der Hinweis, dass eine förmliche Übernahme der erbrachten Leistungen vorgesehen sei.

Aus den übergebenen Bautagesberichten der Firma C war zu entnehmen, dass die Baustelle am 25. Mai 2022, also innerhalb der vertraglich vereinbarten Leistungsfrist, geräumt wurde. Die vertraglich vereinbarte Mitteilung über die Fertigstellung der Leistungen durch die Firma C an die MA 44 - Bäder zur Übernahme der Baumeisterarbeiten fand sich in den Unterlagen nicht.

In der Niederschrift zu dieser Übernahme wurde festgehalten, dass die Arbeiten entsprechend den Vertragsbedingungen ausgeführt wurden. Davon ausgenommen waren festgestellte Mängel bei der Ausführung der Verfüguung der Pflasterungsflächen. Für die Behebung dieses Mangels wurde der

31. Dezember 2022 festgelegt. Weiters wurde bestätigt, dass der vertraglich festgesetzte Fertigstellungstermin eingehalten wurde und vermerkt, dass „mit diesem Tag der Übernahme die im Angebot bedungene Gewährleistungsfrist von drei Jahren beginnt“.

Für den StRH Wien hat sich aus der vorliegenden Dokumentation nicht erschlossen, warum die Übernahme der Baumeisterarbeiten erst rd. 3 Monate nach Fertigstellung der Baumeisterarbeiten durchgeführt wurde.

## 5.2 Beckenauskleidungen

Die neuerrichteten Kinderbecken wurden nach der baulichen Fertigstellung mit einer Schwimmbadfolie ausgekleidet. Diese Leistung wurde als offenes Verfahren im Unterschwellenbereich durchgeführt. Entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen erging der Zuschlag an das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Das Vergabeverfahren wurde ebenfalls ausschließlich elektronisch abgewickelt und die Bekanntmachung der beabsichtigten Vergabe erfolgte am 18. November 2021. Die Angebotsfrist war mit 17. Dezember 2021 fixiert. Zu diesem Termin langte lediglich das Angebot der Firma F ein. Das Angebot wies einen Gesamtpreis in der Höhe von 121.907,28 EUR aus. Im Begleitschreiben zum Angebot der Firma F wurde auf eine Materialersparnis bei der Ausführung kleinerer Elemente der Überlaufrinnen im Kinderbecken hingewiesen. Diese Kostenersparnis wurde mit einem Pauschalbetrag in der Höhe von 3.655,- EUR bekanntgegeben. Begründet wurde diese Kostenreduktion durch den geringeren Verschnitt bei Verwendung der kleineren Elemente gegenüber den größeren ausgeschriebenen.

Die Eignungsprüfung der Bieterin sowie die rechnerische Prüfung des Angebotes wurde von der MA 44 - Bäder durchgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass nur ein Angebot einlangte und der schwer einschätzbaren Marktsituation bei diesen Leistungen, entschied die MA 44 - Bäder eine Plausibilitätsprüfung der Preisangemessenheit der Firma F von der begleitenden Kontrolle durchführen zu lassen. Dabei sollte beurteilt werden, ob die angebotenen Preise betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbar sowie angemessen waren. Des Weiteren war zu untersuchen, ob die Aufwands- und Verbrauchsansätze sowie die Personalkosten durch entsprechende Preisaufgliederung der Detailkalkulation nachvollziehbar waren. Abschließend war zu beurteilen, ob der Gesamtpreis eine bauwirtschaftlich plausible Zusammensetzung aufwies. Die begleitende Kontrolle kam zum Ergebnis, dass die durchgeführte Prüfung einiger Positionen eine nachvollziehbare Kalkulation ergab und demnach die angebotenen Einheitspreise marktkonform waren. In Entsprechung der durchgeführten Plausibilitätsprüfung und Sachkenntnis des Prüfers wurde die Angemessenheit der Preise und die plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises bestätigt.

Die Zuschlagserteilung erfolgte mit Schreiben vom 21. Februar 2021 auf das Hauptangebot mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 121.907,28 EUR. Die im Begleitschreiben zum Hauptangebot angebotene Kostenreduktion für die Verwendung kleinerer Elemente der Überlaufrinnen wurde von der

MA 44 - Bäder in der 1. Abschlagsrechnung berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Einschau lagen lediglich 2 Teilrechnungen der Firma F in der Höhe von rd. 66.500,-- EUR vor.

Die Übernahme der Beckenauskleidung erfolgte ebenfalls am 30. August 2022 und das Ergebnis wurde in der Niederschrift zur Übernahme der „*Beckenauskleidung der neuen Becken im Freibereich*“ festgehalten. Die Übernahme erfolgte durch Mitarbeiter der MA 44 - Bäder im Beisein der Firma C. Ob die begleitende Kontrolle bei dieser Übernahme anwesend war, konnte mangels Dokumentation nicht festgestellt werden. Eine vertragliche Verpflichtung hiezu wäre jedenfalls gegeben gewesen. Es wurde festgehalten, dass keine Mängel erkennbar waren und die Leistungsfrist eingehalten wurde.

Für den StRH Wien hat sich nicht erschlossen, warum die Übernahme der Leistung für die Beckenauskleidung erst Ende August 2022 erfolgte, da in den Bestimmungen des Formblattes „Angebot“ (MD BD-SR 75) die Leistungsfrist mit 2. Mai 2022 festgelegt wurde. Zwar war eine Verlängerung dieser Gesamtleistungsfrist bei Behinderung durch Schlechtwetter vereinbart, jedoch war aus den übergebenen Unterlagen kein Nachweis über die Einhaltung der Leistungsfrist angeschlossen.

Es wurde daher die Empfehlung ausgesprochen, von den Auftragnehmenden spätestens bei Übernahme der Leistungen einen entsprechenden Nachweis über die Einhaltung der vorgegebenen Leistungsfrist einzufordern.

#### **Empfehlung:**

Es wurde empfohlen, von den Auftragnehmenden spätestens bei Übernahme der Leistungen einen entsprechenden Nachweis über die Einhaltung der vorgegebenen Leistungsfrist einzufordern.

#### **Stellungnahme der MA 44 - Bäder:**

Von den Auftragnehmenden wird künftig spätestens bei Übernahme der Leistungen ein entsprechender Nachweis über die Einhaltung der vorgegebenen Leistungsfrist eingefordert.

## **6. Feststellungen zu ausgewählten Lieferleistungen**

### **6.1 Lieferung von Wasserspielgeräten**

Die Ausschreibung für die Wasserspielgeräte wurde am 29. September 2021 veröffentlicht. Das Vergabeverfahren wurde als offenes Verfahren im Oberschwellenbereich entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes für Lieferaufträge durchgeführt. Die Angebotsfrist endete am

25. Oktober 2021. Innerhalb dieser Angebotsfrist langte nur ein Angebot der Firma G in der Höhe von 375.572,27 EUR ein.

Die Eignungsprüfung der Bieterin sowie die rechnerische Prüfung des Angebotes wurde von der MA 44 - Bäder durchgeführt. Da die Angebotssumme um rd. 20.000,- EUR über den Schätzkosten lag und nur ein Angebot einlangte, wurde die begleitende Kontrolle, zusätzlich zu der von der MA 44 - Bäder durchgeführten Preisprüfung beauftragt, eine ergänzende Plausibilitätsprüfung der angebotenen Preise durchzuführen. Die begleitende Kontrolle kam zum Ergebnis, dass auch bei diesem Angebot eine plausible und nachvollziehbare Zusammensetzung des Gesamtpreises vorlag. In Entsprechung der durchgeführten Plausibilitätsprüfung und Sachkenntnis des Prüfers wurde die Angemessenheit der Preise und die plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises bestätigt.

Die Lieferleistungen wurden, unter Einhaltung der gesetzlichen Stillhaltefrist, an die Firma G mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 zugeschlagen.

Bei seiner Einschau stellte der StRH Wien fest, dass dem Angebot ein Begleitschreiben beilag, worin die Firma G für die Ausführung des ausgeschriebenen glasfaserverstärkten Kunststoffbeckens als Alternative ein wartungsfreies Edelstahlbecken angeboten hatte. Diese Ausführung wurde um rd. 8.500,- EUR günstiger angeboten. Warum die günstigere Alternative keine Berücksichtigung bei der Auftragserteilung fand, war den übergebenen Unterlagen nicht zu entnehmen.

Im Auftragschreiben war u.a. angeführt, dass die Bestimmungen des Formblattes „Angebot“ (MD BD-SR 75) galten. In diesem Formblatt war als voraussichtlicher Leistungsbeginn der Februar 2022 vorgesehen und als Leistungsfrist 10 Wochen festgelegt. Die Leistung hätte somit spätestens Mitte Mai 2022 beendet sein müssen. Für den Fall der Überschreitung der Gesamtleistungsfrist sah die Ausschreibung eine Vertragsstrafe in der Höhe von 250,- EUR je Kalendertag vor. Darüber fand sich in der Ausschreibung der Hinweis, dass eine förmliche Übernahme der erbrachten Leistungen vorgesehen sei.

Die Übernahme der Lieferleistungen von Wasserspielgeräten erfolgte am 30. August 2022 und das Ergebnis wurde in der Niederschrift zur Übernahme der „*Lieferung und Montage von Wasserspielgeräten*“ festgehalten. Die Übernahme erfolgte durch Mitarbeiter der MA 44 - Bäder im Beisein der Firma G. Ob die begleitende Kontrolle bei dieser Übernahme anwesend war, konnte mangels Dokumentation nicht festgestellt werden. Eine vertragliche Verpflichtung hiezu wäre jedenfalls gegeben gewesen.

In der Niederschrift zu dieser Übernahme wurde festgehalten, dass die Arbeiten entsprechend den Vertragsbedingungen ausgeführt wurden. Es wurden keine Mängel festgestellt. Weiters wurde bestätigt, dass der vertraglich festgesetzte Fertigstellungstermin eingehalten wurde und vermerkt, dass „mit diesem Tag der Übernahme die im Angebot bedungene Gewährleistungsfrist von 2 Jahren beginnt“.

Für den StRH Wien hat sich aus der vorliegenden Dokumentation nicht erschlossen, warum die Übernahme „*Lieferung und Montage von Wasserspielgeräten*“ erst rd. 3 Monate nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Leistungsfrist durchgeführt wurde.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung stellte sich heraus, dass bei diesem Bauvorhaben zum Prüfungszeitpunkt (3. Quartal 2022) noch keine geprüfte Schlussrechnungssumme vorlag. Den übermittelten Unterlagen lagen lediglich 3 Teilrechnungen bei, wobei 2 davon mit 15. Juni 2022 und 1 mit 22. Juni 2022 datiert waren. Die Höhe der verrechneten Leistungen betrug im Prüfungszeitraum rd. 177.250,– EUR.

Der StRH Wien wies darauf hin, dass die Legung von 3 Teilrechnungen innerhalb eines Monats den vertraglich vereinbarten Bestimmungen widersprach. Festzuhalten war, dass die Firma G innerhalb der Leistungsfrist 2 Zusatzangebote legte. So wurde im 1. Zusatzangebot anstatt des beauftragten Beckens aus glasfaserverstärktem Kunststoff das im Begleitschreiben angebotene Edelstahlbecken in der Höhe von rd. 62.600,– EUR nachträglich beauftragt. Im Zuge der Detailplanung und Abstimmung mit der Behörde und dem TÜV wurde ein zusätzlicher Schwallwasserkasten im Rutschenbecken vorgeschrieben, um eine Reduktion der punktuellen Ansauggeschwindigkeit durch eine veränderte Bodeneinströmung zu erzielen. Diese Leistungen wurden mit rd. 18.500,– EUR zusätzlich angeboten. In weiterer Folge wurde die Leistung einschließlich dem erwähnten Zusatzangebot mit einem Gesamtbetrag von rd. 81.100,– EUR beauftragt. In einem 2. Zusatzangebot wurden bestehende Gusseisendeckel mit einem Überzug aus einem Kunststoffbelag angeboten, um mögliche Verbrennungen durch starke Sonneneinstrahlung zu vermeiden. Für diese Leistungen wurden rd. 3.400,– EUR am 25. Mai 2022 durch die Preisprüfungskommission der MA 44 - Bäder genehmigt.

## 7. Zusammenfassung der Empfehlungen

### Empfehlung Nr. 1:

Bei bewilligungspflichtigen Bauwerken sollte künftig genauer darauf geachtet werden, dass diese erst nach entsprechend erfolgter Fertigstellungsanzeige gemäß BO für Wien benützt werden (s. Punkt 3.1.9).

#### **Stellungnahme der MA 44 - Bäder:**

Bei bewilligungspflichtigen Bauwerken wird künftig genauer darauf geachtet, dass diese erst nach entsprechend erfolgter Fertigstellungsanzeige gemäß BO für Wien benützt werden. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme lag die Betriebsbewilligung nach dem Bäderhygienegesetz vor. Die Fertigstellungsanzeige zum Baubescheid wurde umgehend nachgereicht.

#### **Empfehlung Nr. 2:**

Die ursprünglich angenommene und kalkulierte Bauzeit von 38 Wochen reduzierte sich nach den vorliegenden Unterlagen auf 33 Wochen. Dieser Umstand sollte bei der Prüfung der Schlussrechnung der örtlichen Bauaufsicht berücksichtigt werden (s. Punkt 4.3.2).

#### **Stellungnahme der MA 44 - Bäder:**

Der Umstand der ursprünglich angenommenen und kalkulierten Bauzeit wurde bei der Prüfung der Schlussrechnung der örtlichen Bauaufsicht berücksichtigt.

#### **Empfehlung Nr. 3:**

Es wurde empfohlen, von den Auftragnehmenden spätestens bei Übernahme der Leistungen einen entsprechenden Nachweis über die Einhaltung der vorgegebenen Leistungsfrist einzufordern (s. Punkt 5.2).

#### **Stellungnahme der MA 44 - Bäder:**

Von den Auftragnehmenden wird künftig spätestens bei Übernahme der Leistungen ein entsprechender Nachweis über die Einhaltung der vorgegebenen Leistungsfrist eingefordert.

**Der Stadtrechnungshofdirektor:**

**Mag. Werner Sedlak, MA**

Wien, im Dezember 2022